

Flucht, Asyl und Integration aus rechtlicher Perspektive



Flucht, Asyl und Integration aus rechtlicher Perspektive

Herausgegeben von
Martina Haedrich

Mohr Siebeck

ISBN 978-3-16-155458-2

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Geleitwort des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

In den letzten Jahren haben Hunderttausende Menschen aus verschiedenen Gründen ihre Heimat verlassen. Viele von ihnen haben sich auf den Weg nach Deutschland und Thüringen gemacht, sodass wir alle in Nachrichten, Gesprächen, Begegnungen, ja letztlich in unserem jeweiligen Alltag mit dem, was wir mit Begriffen wie »Migration«, »Flucht«, »Asyl« oder »Integration« beschreiben, Berührungspunkte haben. Diese Begriffe bezeichnen wiederum eine Vielzahl von Phänomenen sowie Arbeits- und Handlungsfelder, die, möchte man sich seriös mit ihnen auseinandersetzen, einer Einordnung und Beleuchtung aus verschiedenen Perspektiven bedürfen.

Ich bin deshalb dankbar, dass sich die Friedrich-Schiller-Universität Jena in der zweisemestrigen Ringvorlesung in den Jahren 2016 und 2017 insbesondere aus der rechtlichen Perspektive mit diesem Themenfeld auseinandergesetzt hat und damit einen wichtigen Beitrag leisten konnte, um die Breite und Vielfältigkeit der rechtlichen Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, zu verdeutlichen und zu Diskussionen anzuregen.

Um nur manches anzureißen: Alle Konzepte, Flüchtlingsbewegungen zu lenken oder zu begrenzen, entbehren ohne Kenntnis der Genfer Flüchtlingskonvention, des Dublin-Systems oder der Regelungen zum Schengen-Raum einer Grundlage. Die oft gestellte Forderung, den Flüchtlingsschutz zu kontingentieren, muss sich insbesondere an den verfassungsrechtlichen Gewährleistungen messen lassen. Auch im Umgang mit den hier lebenden Geflüchteten stellen sich Fragen aus allen Rechtsgebieten. So steht die Integration in die Gesellschaft in unmittelbarem Zusammenhang mit den arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt regeln. Ohne Verständnis des Familienrechts lassen sich Fragen wie nach dem Umgang mit der Minderjährigenehe oder der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge nicht beantworten.

Dies sind nur wenige Aspekte, die im vorliegenden Band besprochen werden und den Verantwortlichen in Politik, Rechtsprechung und Verwaltung ein umfangreiches Hintergrundwissen vermitteln, das für die tägliche Arbeit in vielerlei Hinsicht von großem Nutzen ist. Auch über diesen Kreis hinaus wünsche ich diesem Buch aufgrund der vielfältigen Fragestellungen und Diskussionsansätze eine breite Leserschaft.

Geleitwort des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Bereits zwei Jahre nach der Ringvorlesung »Höchstrichterliche Rechtsprechung in der frühen Bundesrepublik« gab die sogenannte Flüchtlingskrise den Anstoß, an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena eine weitere Ringvorlesung nun zum Thema »Flucht, Asyl und Migration aus rechtlicher Perspektive« im Sommersemester 2016 und Wintersemester 2016/2017 anzuschließen. Auch diese liegt jetzt, abgesehen von wenigen Beiträgen, die keine Veröffentlichungsreife erreichten, in gedruckter Form vor, wofür dem Verlag Mohr Siebeck unser Dank gilt.

Die Beiträge umfassen ein weites Spektrum, das von der staatstheoretischen Bedeutung von Grenzen über deren rechtliche Durchlässigkeit bis hin zu recht detaillierten Problemstellungen des Familien-, Arbeits- und Strafrechts reicht, wie sie sich für eine gelingende Integration stellen. Die teilweise ins Grundsätzliche reichenden Referate haben an den Vortragsabenden Stoff für anregende, teils auch sehr lebhaft Diskussionen geboten. Die Autoren entstammen nicht nur dem Kreis der Fakultätsangehörigen, sondern versammeln auch Richter aus der Bundes- wie Landesjustiz.

Gewinnen können hat sie allesamt Frau Professor Dr. Martina Haedrich, die bis zum Jahre 2013 in Jena Öffentliches Recht samt Völker- und Europarecht hauptamtlich gelehrt hat. Frau Haedrich hat auch die Konzeption der Veranstaltung erarbeitet und schließlich die Edition des vorliegenden Bandes betreut. Zum erreichten Ergebnis darf ich herzlich gratulieren und im Namen der Fakultät Dank sagen. Die finanzielle Unterstützung der Publikation durch das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat erneut die gute Zusammenarbeit mit der hiesigen Fakultät unterstrichen.

Jena, im März 2017

Professor Dr. Walter Pauly

Vorwort

Die Flüchtlingsbewegung, beginnend im Herbst 2015, ließ an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Jena die Idee aufkommen, sich den damit verbundenen rechtlichen Herausforderungen mit einer intradisziplinären Ringvorlesung anzunehmen. Das Generalthema »Flucht, Asyl und Integration aus rechtlicher Perspektive« verfolgte das Anliegen, dass Vertreter nahezu aller Rechtsgebiete der Fakultät, sowie Richterkollegen, ihrem jeweiligen wissenschaftlichen Gegenstand bzw. Tätigkeitsgebiet entsprechend, Stellungnahmen zum Migrationsrecht abgeben und diese zur Diskussion stellen. So fand von April 2016 bis Januar 2017 ein über zwei Semester währender fächerübergreifender produktiver Diskurs statt, dessen Ergebnis in dem vorliegenden Sammelband dokumentiert ist. Dabei ging es in den Vorträgen stets darum, nach einer Bestandsaufnahme den Blick darauf zu lenken, wie Internationales Recht, das Recht der Europäischen Union und die verschiedenen innerstaatlichen Rechtsgebiete zusammenwirken.

Die Ringvorlesung hat sich gegen Auffassungen gestellt, die einem Kollaps des deutschen und europäischen Asylsystems das Wort geredet haben, aber sie hat auch die ganz unterschiedlichen Positionen in der Politik und die Verunsicherungen in der Bevölkerung zur Kenntnis genommen und gezeigt, wie das Recht, entsprechend dem konzeptionellen Ansatz der Ringvorlesung, im Rahmen der Migration und Integration seine Steuerungs- und Gestaltungsfunktion ausüben und zukunftsfähig wirken kann.

Mehrfach ist dargelegt worden, dass es für nicht-EU-Ausländer kein bedingungsloses und voraussetzungsloses Recht auf Einreise gibt, dass aber auch pauschale Zurückweisungen an der Grenze rechtlichen Verpflichtungen der Staaten und der Europäischen Union im Ganzen entgegenstehen. In zahlreichen Diskussionen erfolgte eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Kritik an der Flüchtlingspolitik der deutschen Bundesregierung, den Rahmen der Gesetze zu verlassen und die Dublin III-Verordnung durch die massenhafte Inanspruchnahme des Selbsteintrittsrechts ausgehebelt zu haben. Fragen einer Kontingentierung des Flüchtlingsschutzes auf EU-Ebene, der Schutz irregulärer Migranten nach EU-Recht und unter der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie die Effektivierung des Asylverfahrens und Probleme bei der Abschiebung waren weitere Gegenstände der Ringvorlesung.

Das Migrationsgeschehen wurde unter dem für die innerstaatliche Rechtsgestaltung so entscheidenden Thema der Integration, vor allem unter dem Aspekt der Teilnahme der Migranten an sozialen Prozessen, erörtert. Dies erfolgte insbesondere anhand des Arbeitsrechts, Familienrechts, Strafrechts und Medienrechts. Auch die historischen Ursprünge des Asyls wurden untersucht. Schließlich ging es um mögliche Gefährdungen der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung durch Migranten in Bezug auf das Grundwerteverständnis, die Multikulturalität und den Einfluss des Islams auf die (Rechts-) Kultur.

Harald Dörig widmet sich in seinem Beitrag, der aus der Eröffnungsveranstaltung der Ringvorlesung hervorgegangen ist, der Frage nach einer »Kontingentierung des Flüchtlingsschutzes«, legt die Grundlagen des Flüchtlingsrechts anhand des verfassungsrechtlichen Asyls, dem Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention und den subsidiären Schutz nach EU-Recht als den drei verschiedenen Schutzformen dar und untersucht, ob überhaupt eine Beschränkung der Aufnahme Schutzsuchender in Gestalt einer Kontingentierung möglich ist und welche Voraussetzungen vorliegen müssen. Entwickelt wird ein Modell zur Kontingentierung auf europäischer Ebene, das dem Modell nationaler Begrenzungen gegenübergestellt und um europarechtliche Kompetenzen erweitert wird. Betont wird ein absoluter Schutz vor Zurückweisung von Flüchtlingen in ein Land, in dem ihnen Gefahren der Verfolgung oder Folter drohen, wie es das Refoulement-Verbot fordert. Gegen die nationale Kontingentierung des Flüchtlingsschutzes führt der Autor an, dass diese mit nationalen Eingrenzungen verbunden wäre, die zu Verwerfungen im europäischen Rechtsraum führen. Stattdessen schlägt er eine Lösung in Gestalt einer EU-Zuständigkeit für Asylverfahren vor, die eine Vollharmonisierung des Flüchtlingsrechts und die Übertragung der Anerkennungsverfahren auf eine EU-Behörde erforderlich machen, die Anerkennungsentscheidungen nicht nationale Behörden, sondern EU-Behörden übernehmen und die gerichtliche Kontrolle dem EU-Gericht erster Instanz obliegt. Darüber hinaus wird die Verbesserung der Flüchtlingssituation außerhalb Europas und an erster Stelle die Unterstützung der Nachbarstaaten Syriens, die über vier Millionen Flüchtlinge aufgenommen haben, gefordert.

Michael Brenner konstatiert ein Versagen der europäischen Grenzsicherung und Migrationspolitik und geht in seinem Beitrag »Die Bedeutung von Staatsgrenzen im Kontext der Flüchtlingskrise« der Frage nach der aktuellen Gültigkeit des Prinzips der territorialen Integrität nach. Dargelegt wird eine Renaissance der Staatsgrenze angesichts der Flüchtlingsströme, denen durch Grenzsicherung Einhalt zu gebieten ist. Es wird belegt, dass im Völkerrecht weder ein Recht auf Migration noch ein Recht auf territoriales Asyl existiert, aber eine unverrückbare Schranke für Zurückweisung im Verbot des Refoulement besteht. Probleme der unkontrollierten Migrationspolitik, die vor allem die Demokratie angreifen, werden aufgezeigt, z. B. wenn die Bürger davon ausgehen

müssen, dass ihr Land wegen mangelnder Kontrolle der Zuwanderung für jedermann offen steht. Damit, so der Autor, werden die gemeinsame Geschichte und kulturelle Prägung der Bürger relativiert, der Zusammenhalt brüchig und der Wertekonsens der Gesellschaft infrage gestellt. Schließlich wird ein weiteres durch die Flüchtlingsbewegung existierendes Problem benannt, nämlich der gleitende Übergang von Flüchtlingsschutz zur Arbeitsmigration. Flüchtlinge erlangen unter Berufung auf ihren Flüchtlingsstatus Zugang zum Arbeitsmarkt und einen dauerhaften Bleibestatus. Der Effekt ist, so wird dargelegt, dass der Flüchtlingsschutz zu einem Ventil oder auch zu einem Etikettenschwindel für die Arbeitsmigration wird. Dieses Anliegen, so wird dezidiert zum Ausdruck gebracht, soll Flüchtlingsschutz gerade nicht verfolgen. In der Beschreibung der Perspektiven wird gefordert, dass sich die Staaten auf einen dauerhaften Umgang mit dem Flüchtlingsproblem einzustellen und als Zukunftsaufgabe zu bewältigen haben.

In einem grundsätzlichen Sinne beschäftigt sich *Matthias Knauff* unter dem Thema »Flüchtlingsschutz, Asyl und Einwanderung. Zur juristischen Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung von Migration« mit Migration und sieht darin eine Konstante der Menschheitsentwicklung, die auch schon immer konfliktgeneigt war. Belege finden sich bereits im Buch Mose, bei der Völkerwanderung am Ende des römischen Reiches oder der Besiedelung Amerikas durch europäische Einwanderer. Detailliert werden Asylgesetz und Aufenthaltsgesetz analysiert, und es werden dargelegt, dass der internationale Schutzstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention, der subsidiäre Schutz, der vor allem im EU-Recht entwickelt wurde und das Asyl in Gestalt des Asylgrundrechts des Grundgesetzes erörtert. Darin eingeschlossen sind Erörterungen zur Duldung und zur Ausreisepflicht, wenn die Migranten die beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen. Dabei wird der differenzierende Ansatz des deutschen Migrationsrechts hervorgehoben, der diese Unterscheidungen zum Ausdruck bringt. Klar wird zwischen erwünschter und unerwünschter Einwanderung unterschieden und mit Blick auf die Debatten um ein Einwanderungsgesetz festgestellt, dass eine aktive Einwanderungspolitik von Deutschland nicht verfolgt wird, sondern das deutsche Migrationsrecht auf einen Schutz der Migranten angelegt ist. Der Autor macht schließlich darauf aufmerksam, dass das Aufenthaltsrecht mit wenigen Ausnahmen die deutsche Staatsbürgerschaft nach sich zieht und damit eine Anspruchseinbürgerung erfolgt und wesentliche Entscheidungen über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit in das Asylverfahren bzw. in die aufenthaltsrechtlichen Verfahren vorgelagert werden.

Aus der Sicht eines im Asylverfahren langjährig wirkenden Richters reflektiert *Volker Bathe* in einem Beitrag zum »Asylverfahren – Theorie und Praxis. Anmerkung zur öffentlichen Debatte« aktuelle Probleme des Asylrechts. Dezidiert wird eingangs festgestellt, dass durch die Aufnahme von einer Millionen Menschen weder Staatsversagen noch Ausnahmezustand zu diagnostizieren ist.

Untersucht werden unterschiedliche Schutzstandards und dabei notwendige Unterscheidungen zwischen Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten vorgenommen. Verwiesen wird auf die gegenwärtige Praxis des Bundesamts für Flüchtlinge, syrischen Antragstellern nicht den Flüchtlingsstatus sondern (lediglich) den Status subsidiär Schutzbedürftiger zuzuerkennen, bei denen u. a. das Recht auf Familiennachzug wegfällt. Dies hat, so wird konstatiert, eine Klagewelle vor den Verwaltungsgerichten ausgelöst. Weiterhin wird die nicht nur theoretische sondern auch höchst praktische Frage zum Leitbild der Zuwanderung aufgeworfen, das sich auf aufenthaltsrechtliche Regeln gründet. Danach sollten Asyl und internationaler Schutz die Ausnahme der Zuwanderung sein, doch ist derzeit eine Umkehrung zu beobachten, wenn durch die Zuwanderung von einer Millionen Menschen seit Ende 2015 bereits 890.000 Asylanträge gestellt wurden. Das führt zu der grundsätzlichen Frage nach der Stellung des Asylrechts. Vom Autor wird dieses als Sonderrecht eingestuft, da es weithin Eigenständigkeit erlangt hat. Zum Schluss wird darauf verwiesen, dass sich die Richter bei den Klagen im Asylverfahren stets bewusst sein müssen, dass es um höchst individuelle Ansprüche geht und die Verhandlungen es erfordern, den Kläger und das Geschehen unter oft schwierigen kulturellen und politischen Bezügen zu erfassen und besondere Kenntnisse, aber auch besonderes Einfühlungsvermögen erforderlich ist.

Als schwer lösbares Problem der Praxis stellt sich die Durchsetzung der Abschiebungshaft dar. Sie ist keine repressive Strafmaßnahme wegen verweigerter Ausreise. Vielmehr dient sie der Vollstreckung und wirkt deshalb präventiv. Anliegen ist es, sicherzustellen, dass der Betroffene zum Abschiebungstermin greifbar ist. Doch darf eine Abschiebungshaft als Vollstreckungsmaßnahme nicht angeordnet werden, wenn eine Abschiebung auf absehbare Zeit nicht erfolgen kann. Dahinter verbirgt sich eine Vielzahl von Abschiebungshindernissen. Während »schärfere Regeln« und »härtere Gesetze« zur Abschiebung alenthalben gefordert werden, nimmt *Ulrich Drews* eine Analyse der mit der Abschiebung verbundenen Probleme in seinem Beitrag »Formelles und materielles Abschiebungshaftrecht« vor. Die Abschiebungshaft zur Durchsetzung der Ausreisepflicht eines Ausländers hat, so wird dargelegt, hohe rechtliche Hürden zu überwinden. Einmal muss sie sich als Form der Freiheitsentziehung verfassungsrechtlich an Art. 104 GG messen lassen. Zum anderen müssen die Haftungsgründe zur Sicherung der Abschiebung nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt sein. Als europarechtliche Regelungen sind Richtlinien zu berücksichtigen, die in Deutschland weithin durchgesetzt wurden. Zudem gilt eine EU-Verordnung aus dem Jahr 2013, die Vorschriften zur Bestimmung desjenigen Mitgliedstaats enthält, der für die Prüfung der Abschiebung zuständig ist. Der Autor greift einige Haftungsgründe heraus, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung reflektiert wurden. Anhand zahlreicher Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof, denen Erfolg beschieden wurde, wird gezeigt, dass

insbesondere grundgesetzliche Vorgaben, wie die Anhörung des Betroffenen und die Verhältnismäßigkeit bei der Anordnung der Abschiebungshaft nicht eingehalten wurden und dies rechtsstaatlich bedenklich ist.

Der Beitrag »Gimme Shelter: The System of Protection for Irregular Migrants« von *Ciarán Burke* beleuchtet das Spannungsverhältnis zwischen der Verantwortung der Staaten, Menschenrechte gegenüber allen Menschen und damit auch uneingeschränkt gegenüber Nicht-Staatsangehörigen in ihren Hoheitsgebieten wahrzunehmen und eine effektive Regulierung zum Schutz der eigenen Grenzen und des Zustroms von Migranten zu gewährleisten. Die Staaten, so wird erörtert, bedienen sich dabei eines komplexen Systems von Rechtsinstrumenten, die den Grundrechtsschutz auch für irreguläre Migranten in der Europäischen Union zum Gegenstand haben, Dokumente und Vereinbarungen der Vereinten Nationen umfassen und sich auf die Europäische Menschenrechtskonvention und Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichts stützen. Dabei wird herausgestellt, dass das EU-Recht das Fundament der materiellen Regeln für Asylsuchende darstellt und das System der Europäischen Menschenrechtskonvention darüber hinausgehende Schutzmechanismen bereithält. Die Regeln der Vereinten Nationen dienen als globaler Mindeststandard, der jedoch an wirksamen Durchsetzungsmechanismen leidet. Gezeigt wird weiter, dass diese Systeme aufeinander aufbauen, aber aufgrund von Überlappungen und unterschiedlichen Zielen teilweise auch miteinander im Wettbewerb stehen. So wird unter anderem gesagt, dass das hohe Schutzniveau der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichts die Anstrengungen der Europäischen Union zur Bewältigung der Migrationskrise teilweise behindern kann. Der Autor unterstreicht daher die Dringlichkeit, Konkurrenzsituationen, explizit die der zwischen der Europäischen Union und der unter dem Europarat stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention zu beseitigen und Maßnahmen zur Harmonisierung zu ergreifen.

Im Beitrag »Der strafrechtliche Schutz vor Übergriffen auf Flüchtlinge« gehen *Edward Schramm* und *Paul Andreas Glatz* zuerst in die Geschichte zurück und zeigen, dass sich Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem Einwanderungsland, zu einem Fluchtpunkt, entwickelt hat – für Vertriebene aus den Ostgebieten des Deutschen Reiches, für Flüchtlinge aus der DDR oder nach dem Fall der Mauer für Spätaussiedler aus Ost-, Mittel- und Südosteuropa sowie der Sowjetunion. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Kriminalitätsentwicklung wird gefragt, wie Flüchtlinge durch das Strafrecht geschützt werden können und welche strafprozessualen Möglichkeiten sich darüber hinaus eröffnen. Dies wird an der Hasskriminalität untersucht und darauf verwiesen, dass dieser Begriff kein gesetzlicher ist, aber eine kriminologische und kriminalpolitische Kategorie darstellt, der Straftaten zugeordnet werden, die sich gegen eine Person unter anderem wegen ihrer Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion oder Herkunft richtet und damit nicht allein gegen das betreffende Opfer,

sondern darüber hinaus auf das Anderssein und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe zielt, mithin eine überindividuelle Bedeutung hat. Dem Spektrum der Hasskriminalität gegen Flüchtlinge, so wird aufgeführt, unterfallen Straftatbestände wie Mord aus niedrigen Beweggründen, Nötigung und Körperverletzung. Bei Körperverletzung spielt, anders als beim Mord mit fremdenfeindlichen Motiven, ein Strafverschärfungsgrund keine Rolle. Um diese Diskrepanz zu überwinden, regen die Autoren an, dass die hasserfüllte Körperverletzung einen Qualifikationstatbestand darstellt und der Rechtsprechung Sicherheit bei der Strafzumessungsentscheidung gegeben sowie eine abschreckende Wirkung bei Körperverletzungen an Flüchtlingen erzielt wird. Herausgestellt wird, dass es bei der Bekämpfung der Hasskriminalität entscheidend auf die Strafverfolgungsorgane ankommt und dass im Jahr 2014 eingeführte Richtlinien sicherstellen sollen, dass Straftaten, die unter die Kategorie der Hasskriminalität fallen, gesondert zu erfassen und zu behandeln sind. Insgesamt, so wird zum Schluss noch einmal betont, verfügt das deutsche Strafrecht strafrechtlich und strafprozessual über ausreichende Möglichkeiten, dem Hass gegen Flüchtlinge adäquat entgegenzutreten.

Florian Knauer und Julia Schmidt haben unter dem Thema »Flüchtlinge als Opfer von Straftaten. Ergebnisse qualitativer Gruppeninterviews in Berlin« Gruppeninterviews mit Flüchtlingen aus Krisengebieten des Nahen und Mittleren Ostens in Berliner Flüchtlingsunterkünften durchgeführt und ausgewertet – dies um die Situation zu ergründen, aber auch mit dem Ziel, Hinweise für die Arbeit von Opferbeauftragten zu erbringen. Dabei wurden Viktimisierungserfahrungen der befragten Personen, ihr Anzeigeverhalten und schließlich eine etwaige Unterstützung nach der Viktimisierung thematisiert. Ausgangspunkt war der Befund, dass Asylbewerber einem höheren Viktimisierungsrisiko ausgesetzt sind. Die Motivation der Flüchtlinge, sich an den Interviews zu beteiligen, wurde am Anfang als erfreulich hoch eingeschätzt, doch die Autoren mussten auch erkennen, dass die Befragten weniger am Problem der Viktimisierung, das im Zentrum der Befragung stand, interessiert waren. Sie betrachteten vor allem psychische Probleme, die Ungewissheit um den Aufenthaltsstatus oder die unbefriedigende Unterbringung in den Flüchtlingsunterkünften als belastende Faktoren. Bei der Befragung wurde zwischen der Viktimisierung durch fremde Personen sowie durch andere Flüchtlinge bzw. Schleuser und schließlich durch die in Unterkünften beschäftigten Personen unterschieden. Hinsichtlich des Anzeigeverhaltens der Flüchtlinge wurde festgestellt, dass dieses eher zurückhaltend ist und Anzeigen weniger gegenüber der Polizei als gegenüber Sicherheitsdiensten und Heimleitung erfolgten. Gefragt wurde auch, von welchen Personen sich die Flüchtlinge Unterstützung erhofften, falls sie Opfer einer Straftat werden würden. Dabei wurden die in den Unterkünften tätigen Sozialarbeiter seltener als beispielsweise das Sicherheitspersonal als mögliche Unterstützer genannt. Als eine der wichtigsten Folgerungen

wurde von den Autoren die positive Rolle der Opferhilfeeinrichtungen für Flüchtlinge benannt, die durch das Sammeln und Verbreiten von Informationen Unterstützung leisten und die Funktion von Multiplikatoren einnehmen können. Als eines der wichtigsten Ergebnisse der Studie wurde angeführt, dass die befragten Flüchtlinge nicht nur durch fremde Personen bzw. andere Flüchtlinge viktimisiert wurden, sondern auch durch Mitarbeiter der Sicherheitsdienste in den Unterkünften und am LAGeSo (Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin).

Dass der Betrieb nicht nur Arbeitsort ist, an dem Arbeitnehmer viel Zeit ihres Lebens verbringen, sondern auch Ort der sozialen Kontakte und des Austauschs, in dem auch kulturelle Lernprozesse stattfinden, erörtert *Achim Seifert* im Beitrag »Integration durch Arbeitsrecht«. Dargelegt wird, dass das Arbeitsrecht den zentralen rechtlichen Rahmen für die Arbeit im Betrieb vorgibt und auf die Integration ausländischer Arbeitnehmer Einfluss nimmt. Der Autor diskutiert, was Integration ausländischer Arbeitnehmer bedeutet, und sieht diese als wechselseitigen Prozess, der die zu integrierende Person als auch die integrierende Gesellschaft nicht unverändert lässt. Die zu Integrierenden haben die Werte der Gesellschaft, die vor allem in den Grundrechten zum Ausdruck kommen, für verbindlich anzuerkennen. Umgekehrt wird von der Aufnahmegesellschaft verlangt, die von Ausländern mitgebrachten kulturellen Prägungen anzuerkennen. Untersucht wird das Integrationspotential des Arbeitsrechts im Rahmen ausgewählter Gesetze. Seine abwehrende Funktion zeigt sich vor allem im Diskriminierungsschutz durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und seine fördernde Funktion in Gestalt der Integrationsaufgabe nach dem Betriebsverfassungsgesetz einschließlich einer Integrationserwartung an den Betriebsrat. Gezeigt wird schließlich, dass es gerade die Gestaltungsfaktoren des kollektiven Arbeitsrechts sind, die eine Integrationsförderung bewirken.

Gerhard Lingelbach behandelt anhand der Aussage, dass Familienrecht und Personenstandsrecht die privatesten Lebensbereiche erfassen, in seinem Beitrag »Integration und Familienrechte« brisante Fragen der Integration im 21. Jahrhundert. Doch wird dabei auch in die Geschichte zurückgegangen und belegt, dass die aktuellen Probleme, die sich mit Integration verbinden, keineswegs neu sind. Herangezogen werden u. a. die Aufnahme der Hugenotten als Protestanten in Brandenburg mit einer evangelisch-lutherischen Bevölkerungsmehrheit Ende des 17. Jahrhunderts und das Eherecht im Allgemeinen Preußischen Landrecht, das als Synthese zwischen protestantisch-patriarchalischem und aufgeklärtem Eheverständnis zu verstehen war. Im Weiteren wird ein Blick auf das Familienrecht, die Rolle des Mannes sowie das Verständnis von Eheschließung und -scheidung des Koran gerichtet. Es werden Fallbeispiele aus der deutschen Rechtsprechung und damit verbundene Rechtsauffassungen herangezogen, die sich auf Vorschriften des Koran gründen, wie das Züchtigungsrecht und die Mehrfachehe des Mannes sowie die Zwangsheirat und Kinderheirat, in

denen sich Gerichte mit islamischem Recht zu befassen hatten. Dabei wird deutlich gemacht, dass solche (Rechts-) Konflikte Teil unserer Lebenswirklichkeit sind. Der Autor mahnt bei aller notwendigen Kritik einen behutsamen Umgang mit familienrechtlichen Vorstellungen anderer Rechtskreise an.

Bei dem Thema »Die Berichterstattung in der Flüchtlingskrise durch die Medien. Ein medienrechtlicher Blick« fragt *Christian Alexander*, ob ein medienrechtliches Gebot zur ausgewogenen Berichterstattung besteht und ob die Medien etwa einer »Selbstzensur« unterliegen. Sowohl Presse als auch Telemedien sind, so wird hervorgehoben, nach den Maßgaben des Medienrechts bei der Berichterstattung zwar nicht ausdrücklich zur Objektivität oder Neutralität verpflichtet, doch sind die Anforderungen an die juristische Sorgfalt einzuhalten. Als Orientierung und Leitlinie wird der Pressekodex als unverbindliches Regelwerk des Deutschen Presserates angeführt, der das Anliegen verfolgt, das Ansehen der Presse zu wahren und für deren Freiheit einzustehen. Eben dieser Pressekodex stand bei der Berichterstattung über die Vorfälle in der Silvesternacht in Köln in der Kritik, weil erst mit Verzögerung über sexuelle Übergriffe, Körperverletzungen und Vermögensdelikte berichtet und vor allem die Herkunft der Täter nicht offengelegt wurde. Damit, so der Vorwurf, sind dem Leser bewusst Informationen vorenthalten worden. Dargelegt wird, dass eine Konsequenz der Kritik darin bestand, Änderungen am Pressekodex vorzunehmen, um vermeintliche Defizite in der Berichterstattung zu beheben. Dazu zeichnet der Autor ein ausgewogenes Bild. Einerseits wird gezeigt, dass die Vorgaben mit gutem Grund gerade auf solche sensiblen Daten, wie die Zugehörigkeit einer Person, die einer Straftat verdächtigt wird, zu bestimmten religiösen, ethnischen oder anderen Gruppe zielen, um Vorverurteilungen zu vermeiden. Andererseits, so belegt das Beispiel der Kölner Silvesternacht, dürfen wichtige Informationen nicht zurückgehalten werden. Hieran wird deutlich, dass Informationen und Wertungen stets einem Abwägungsprozess zu unterliegen haben, der zum Kernbereich der journalistischen Tätigkeit gehört.

Bei der Suche nach den Ursprüngen des Asyls beleuchtet *Jan Dirk Harke* in seinem Beitrag »Asylwesen in der römischen Antike« die Anfänge staatlich organisierter Asylpraxis. Gezeigt wird, dass das griechische Tempelasyll in Rom eher zurückhaltend betrachtet wurde, weil dieses den Vollzug des Rechts hinderte und sich damit auch gegen staatliche Autorität richtete. Dargestellt wird, dass es hinsichtlich der Beurteilung des Asyls für Sklaven respektive der Art und Weise der Sklavenflucht, zu einer Wende kam. Orte der Zuflucht für Sklaven waren nicht mehr Tempel, sondern sie flüchteten zur Statue des Kaisers, um den Misshandlungen ihrer Halter zu entkommen. Mit dem Wechsel des Zufluchtsorts wird, so der Autor, ein Wandel in der Anschauung zur Sklavenflucht sichtbar, die aber nicht etwa die asylkritische Haltung durchbricht. Sie wird vielmehr als deren Konsequenz gesehen, weil sie der staatlichen Missbrauchsaufsicht über die Sklavenhalter diene und sich mithin nicht gegen die Rechts-

durchsetzung stellte, sondern diese gerade förderte. So konnte für die römische Asylpraxis aufgezeigt werden, dass sie nur so lange existieren konnte, wie das Asylwesen an den Kaiserkult gebunden war. Mit der Etablierung des Christentums jedoch erhielt das Asyl wieder sakralen Charakter – das sich etablierende Kirchenasyl übernahm den Charakter des griechischen Tempelasyls und es diente vor allem Flüchtlingen, die sich der Vollstreckung einer zivil- oder strafrechtlichen Verurteilung zu entziehen suchten

Was sind deutsche Grundwerte und wie werden sie definiert? In den Begründungen zu den in Bund und einigen Ländern geforderten Integrationsgesetzen gestaltet sich die Suche nach einer Begriffsbestimmung schwer. »Deutsche Grundwerte« werden begrifflich mitunter durch »Grundrechte« ersetzt. *Anna Leisner-Egensperger* hat sich in ihrem Beitrag »Integration als Chance einer kritischen Überprüfung der ›deutschen Grundwerte‹« dem Begriff im deutschen Verfassungsrecht und im Europarecht sowie der Frage, wie die Grundwerte in der deutschen Verfassungswirklichkeit verstanden werden, genähert. Herausgestellt wird, dass ein allgemeines Bedürfnis nach Grundwerten existiert. Dazu wird nicht nur untersucht, was die Mehrheitsbevölkerung darunter versteht, sondern auch, wie Flüchtlinge Grundwerte begreifen, welche Vorstellungen sie aus ihren Herkunftsländern mitbringen und schließlich, wie Wertvorstellungen der Flüchtlinge in die Gesellschaft integriert werden können. Nach wie vor, so wird gefordert, sollte sich die Wertediskussion nicht nur auf logisch Begründbares stützen, sondern es sollte auch auf glaubensmäßig zu Verankerndes zurückgegriffen werden, ohne dass Letzteres in einem engeren religiösen Sinne zu verstehen ist. Dies legen insbesondere (rechts-) philosophische und (rechts)soziologische Texte nahe, wobei nicht moralische Werturteile gemeint sind, sondern politische Grundwerte wie Freiheit, Gleichheit, Sicherheit. Was heißt das aber in Bezug auf Flüchtlinge? Können ihre Werte in die Gesellschaft aufgenommen werden und ist dies als Chance zu begreifen? Dies wird bezogen auf die deutsche Verfassungswirklichkeit bejaht. Hinsichtlich des Grundwertes von Sicherheit und Frieden wird ein neues, aktualisiertes Verständnis angenommen. Doch als entscheidender Beitrag der Flüchtlinge bei der Beantwortung der Frage, welchen Einfluss diese auf die Grundwertediskussion nehmen, wird die Moral als Wert benannt. Bei der Beschäftigung mit der Moral zwischen Islam und Christentum wendet sich die Autorin gegen eine Polarisierung zwischen beiden Glaubensrichtungen und betont die Vielgestaltigkeit des Islams.

Dass Deutschland ein Einwanderungsland ist, viele Einwanderer aus anderen Kulturen kommen, sie die Herkunftskultur weithin beibehalten und die Aufnahmegesellschaft kulturell prägen, wird von *Udo Ebert* in seinem Beitrag »Multikulturalität in Deutschland. Rechtliche Grundlage und Grenzen« als Prämisse genommen. Erörtert wird, dass durch Begegnung und Aufeinandertreffen von Kulturen Kulturkonflikte entstehen, die insbesondere an der in der Gesellschaft verankerten Vorstellung der Unvereinbarkeit zwischen der isla-

misch-arabischen und westlichen Welt festgemacht werden. Diese Kulturkonflikte, die sich unter Beteiligung von Rechtsnormen als Rechtskonflikte darstellen, werden im Weiteren unter dem Aspekt des Strafrechts untersucht. Dabei wird Kultur zum einen als Angriffsgrund und zum anderen als Angriffsgegenstand unterschieden. Bei ersterem geht es um Rechtsverstöße mit kulturellen Motiven in Gestalt von kulturell geprägten Tötungen, Körperverletzungen sowie Nötigungen. Kultur als Angriffsgegenstand betrifft Angriffshandlungen, bei denen die Kultur Objekt ist, so etwa Beschimpfungen eines fremden religiösen Bekenntnisses oder Störung des Totenkultes. Es wird dargelegt, dass der Gesetzgeber eine Pönalisierung kulturspezifischer Tatbestände, zu denen auch die Verstümmelung weiblicher Genitalien und die Zwangsverheiratung oder Ehrenmorde gehören, durch Rechtsvorschriften vornimmt. Doch ist es legitim, so wird gefragt, die Kultur vor Angriffen von Angehörigen anderer Kulturen mit dem Strafrecht zu schützen? Dies wird uneingeschränkt bejaht und darauf verwiesen, dass Kulturstaatlichkeit und Rechtsschutzwürdigkeit entsprechend dem Gleichheitsgebot und dem Neutralitätsprinzip für alle Kulturen gelten, sich mithin der strafrechtliche Schutz nicht auf die deutsche Mehrheitskultur beschränkt.

Der Beitrag von *Martina Haedrich* »Islam in Deutschland – Konflikte und Lösungsansätze« wendet sich zuerst der Frage nach der Offenheit von Staat und Recht gegenüber dem Islam zu. Es wird festgestellt, dass der in Deutschland gelebte Islam vielfältig ist und dass Staat und Recht mit dem vorhandenen Instrumentarium auf die unterschiedlichen kulturellen Identitäten konstruktiv eingehen und kulturell bedingte Konflikte adäquat regeln kann. Dies wird als Voraussetzung für eine gelingende Multikulturalität gesehen, die nicht die Bewahrung der eigenen kulturellen Identität ausschließt, sondern rechtfertigt. Das Internationale Privatrecht und das Völkerrecht können dabei konfliktlösend und integrationsfördernd sein. Das Scharia-Recht wird in den Blick genommen und untersucht, wieweit dieses Recht in die Rechtsanwendung und Rechtsprechung in Deutschland hineinreicht und bei Rechtsstreitigkeiten vom Kollisionsrecht, in dem sich der Einfluss von Religion, Kultur und Tradition spiegelt, aufgenommen wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das vom Koran geprägte Personenrecht islamischer Staaten in der deutschen Rechtsordnung Anwendung finden soll. Untersucht werden das Aufeinandertreffen islamischer Rechtsordnungen mit säkularen Rechtsordnungen und die dadurch entstehenden Rechtskonflikte, bei denen es um Reichweite und Grenzen der kulturellen Identität und die Grenzen der Anwendung islamischen Rechts im Aufenthaltsstaat geht. Im Kollisionsfall erfolgt eine Lösung nach europäischem und deutschem Internationalem Privatrecht, flankiert von Verfassungsrecht und Völkerrecht. Konflikte und Inkompatibilitäten mit deutschem Recht, insbesondere den Grundrechten und universellen Menschenrechten ergeben sich, weil der Koran die Frau gegenüber dem Mann schlechter stellt und damit diskriminiert.

Diese Konflikte werden in Fällen der Diskriminierung aufgelöst, indem das islamische Recht unanwendbar wird. Als Beispiele werden die polygame Ehe und die Kinderehe herangezogen.

Allen Autoren ist für ihr Engagement und Dr. Franz-Peter Gillig vom Mohr Siebeck Verlag für die gute Zusammenarbeit zu danken. Dank gilt dem Freistaat Thüringen für den Druckkostenzuschuss, durch den die Publikation des Bandes erst möglich wurde. Frau Katalin Vollmann oblag die mühevollen Arbeit der Endredaktion. Ihr gilt besonderer Dank.

Jena, im März 2017

Martina Haedrich

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort des Thüringer Ministers für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	V
Geleitwort des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena	VII
Vorwort	IX
<i>Harald Dörig</i> Kontingenzierung des Flüchtlingsschutzes	1
<i>Michael Brenner</i> Die Bedeutung von Staatsgrenzen im Kontext der Flüchtlingskrise	19
<i>Matthias Knauff</i> Flüchtlingsschutz, Asyl und Einwanderung – Zur juristischen Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung von Migration	35
<i>Volker Bathe</i> Asylverfahren – Theorie und Praxis – Anmerkungen zur öffentlichen Debatte	55
<i>Ulrich Drews</i> Formelles und materielles Abschiebungshaftrecht	69
<i>Ciarán Burke</i> Gimme Shelter: The System of Protection for Irregular Migrants in Europe	91
<i>Edward Schramm/Paul Andreas Glatz</i> Der strafrechtliche Schutz vor Übergriffen auf Flüchtlinge	103

<i>Florian Knauer/Julia Schmidt</i> Flüchtlinge als Opfer von Straftaten – Ergebnisse qualitativer Gruppeninterviews in Berlin	123
<i>Achim Seifert</i> Integration durch Arbeitsrecht	153
<i>Gerhard Lingelbach</i> Integration und Familienrechte	173
<i>Christian Alexander</i> Die Berichterstattung in der Flüchtlingskrise durch die Medien – Ein medienrechtlicher Blick	189
<i>Jan Dirk Harke</i> Asylwesen in der römischen Antike	207
<i>Anna Leisner-Egensperger</i> Integration als Chance einer kritischen Überprüfung der »deutschen Grundwerte«	219
<i>Udo Ebert</i> Multikulturalität in Deutschland – Rechtliche Grundlagen und Grenzen	237
<i>Martina Haedrich</i> Islam in Deutschland – Konflikte und Lösungsansätze	259
Autorenverzeichnis	279